



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
45a-G8734.8-2019/12-24

Telefon +49 (89) 9214-00

München  
09.08.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Gisela Sengl und Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 16.07.2019  
betreffend: Tierschutzskandal in Bad Grönenbach – Ausbildung, Betreuungssituation der Tiere und Maßnahmen zur Verbesserung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, bezüglich der Fragen 6. a) und b) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), wie folgt:

- 1. a) Sieht die Staatsregierung Verbesserungsbedarf bei der Überwachung von unsachgemäßem Umgang mit kranken Nutztieren und der entsprechenden Förderung von Sensibilisierung in diesem Themenbereich?*

Sofern im Rahmen einer Kontrolle unsachgemäßer Umgang mit kranken Nutztieren beobachtet oder festgestellt wird, muss dieser sofort unterbunden werden. Die Durchführenden bzw. mit dem Tier Umgehenden sind zur Abstellung unsachgemäßen Umgangs zu belehren und der korrekte Umgang ist anzuordnen. Je nach Qualität des Beobachteten bzw. Festgestellten kommen ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren oder ggf. eine Strafanzeige in Frage.

*b) Wenn ja, was gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen (bitte Zeitrahmen jeweils mit angeben)?*

*c) Wenn nein, wieso nicht?*

Die Antwortteile 1. b) und c) werden gemeinsam beantwortet.

§ 2 des Tierschutzgesetzes fordert, dass Tierhalter oder Tiere betreuende Personen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend zu halten. Ein krankes Tier weist veränderte Bedürfnisse auf, die berücksichtigt werden müssen. Hinzu treten Verbote in § 3 Tierschutzgesetz, die sich auf den Umgang mit Tieren beziehen und die auf kranke Tiere anzuwenden sind. Wenn festgestellt wird, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, können die Behörden dem Einzelfall angepasste Maßnahmen anordnen, um die ordnungsgemäße Haltung der Tiere sicherzustellen.

Tierärztinnen und Tierärzte sind aufgrund der Berufs- und Standesordnung aufgefordert dazu beizutragen, dass unsachgemäßer Umgang mit kranken Tieren unterbleibt. Geeignete Maßnahmen, die praktizierende Tierärzte ergreifen können, sind die Information von Tierhaltern und -betreuern, aber im Einzelfall auch das Einschalten der Behörden.

*2. a) Wie soll das Verhältnis Milchkühe/Betreuungspersonal nach Meinung der Staatsregierung sein, um eine Tierhaltung nach § 2 Tierschutzgesetz zu gewährleisten*

Die Haltung von Milchkühen gemäß den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz kann derzeit aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht an einem definierten Verhältnis von Tieren zum Betreuungspersonal festgemacht werden. Dies ist auch in der Vielzahl der Betriebsformen und -strukturen im Bereich der Milchkuh-Haltung, der Verschiedenheit des jeweiligen Managements und der Kapazitäten begründet.

Auch bei der Festschreibung eines Verhältnisses von Milchkühen zu Betreuungspersonal kann es darüber hinaus zu Tierschutzverstößen durch individuelles Fehlverhalten kommen.

*b) Welche Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Meinung der Staatsregierung verbindlich nachgewiesen werden können, um Tiere gemäß § 2 Tierschutzgesetz zu halten und zu betreuen?*

Derzeit ist nur für die Haltung bestimmter Tierarten ein Sachkundenachweis erforderlich (§ 17 bzw. § 35a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Der Bayerische Landtag hat sich im Jahr 2016 gegen weitere Sachkundenachweise für landwirtschaftliche Tierhalter ausgesprochen (Beschluss vom 14.06.2016, Drucksache 17/11986).

*3. a) Wo müssen Betreuungstierärzte Verstöße gegen den Tierschutz anzeigen?*

Nach § 1 Abs. 1 letzter Satz der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern ist der Tierarzt „der berufene Schützer der Tiere“. Nach § 4 Abs. 1 gleicher Verordnung unterliegt der Tierarzt jedoch auch grundsätzlich der beruflichen Schweigepflicht: „Der Tierarzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Tierarzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patientenbesitzers, Aufzeichnungen über Tiere, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.“ Daher müssen Tierärzte im Einzelfall entscheiden, ob und welche Tierschutzverstöße sie den zuständigen Behörden (Veterinäramt, ggf. Polizei/Staatsanwaltschaft) anzeigen.

*b) Ist diese Anzeige anonym möglich?*

Grundsätzlich ja.

*c) Welche Aus- und Fortbildungen bzgl. Nutztierhaltung müssen Betreuungstierärzte vorweisen?*

Es gibt keine besonderen Vorschriften über eine besondere Zusatzqualifikation, die praktizierende Tierärzte aufweisen müssen, um Betreuungsverträge mit Tierhaltern abschließen zu können. Die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs wird in Deutschland durch das tiermedizinische Staatsexamen und die Approbation erworben (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern).

Nach § 2 Abs. 4 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern ist der Tierarzt, der seinen Beruf ausübt, verpflichtet, sich laufend beruflich fortzubilden.

4. a) *Wie viele landwirtschaftlich ausgebildete Arbeitskräfte arbeiten auf dem Betrieb Endres in Bad Grönenbach?*
- b) *Wie viele Hilfskräfte arbeiteten auf dem Betrieb in den letzten fünf Jahren (jeweils pro Jahr und Anzahl)*
- c) *Wie lange ist nach Erfahrungswerten der Staatsregierung die durchschnittliche Vertragsdauer der Hilfskräfte?*

Die Fragen 4. a), b) und c) werden gemeinsam beantwortet.

Zu Fragen der Geschäftsführung des Betriebs liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gegenwärtig keine Erkenntnisse vor. Nach Angaben des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) waren nach Stand 29. Kalenderwoche 2019 12 Angestellte im Betrieb Endres beschäftigt.

5. a) *Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die fachliche Expertise veterinärmedizinischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Erhebung, Auswertung und Beurteilung in die Kontrollen des Veterinäramtes einfließt?*

Die Zugangsvoraussetzung zum Amtstierarzt ist der Abschluss eines veterinärmedizinischen Studiums. Darüber hinaus wird grundsätzlich der veterinärmedizinische Doktorgrad als Nachweis zur Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten gefordert.

Die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit am LGL bietet für Amtstierärzte spezielle Fortbildungsangebote an, die jeweils den aktuellen Stand der tierärztlichen Wissenschaft berücksichtigen. Zusätzlich ist wissenschaftliche Expertise am LGL vorhanden. Im Einzelfall können externe Experten z. B. der Tiermedizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München hinzugezogen werden.

- b) *Gibt es ein Rotationsprinzip für Amtstierärzte ähnlich so wie bei Lebensmittelkontrolleuren?*

Ja. Grundlage hierfür ist Art. 22 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG), das den Wechsel des Kontrollgebiets fordert:

„Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 19 bis 21 [redaktionelle Ergänzung: Veterinärüberwachung, Futtermittelüberwachung, Lebensmittelüberwachung] zuständigen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Erfüllung von

Kontrollaufgaben nach den Art. 19 bis 21 beauftragten Fachkräfte im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten regelmäßig ihr Kontrollgebiet wechseln oder sonstige ausgleichende Maßnahmen getroffen werden.“

*6. a) Ist der Betrieb ein Ausbildungsbetrieb?*

Der Betrieb ist in der Online-Datenbank zu Ausbildungsbetrieben des StMELF aufgeführt (Stand 25.07.2019). Die Online-Datenbank stellt eine Serviceleistung des StMELF dar, in der Interessenten Ausbildungsbetriebe finden können. Eine Bewertung der Betriebe hinsichtlich der Qualität erfolgt nicht. Aktuell wird in dem Betrieb im Beruf Landwirt/Landwirtin nicht ausgebildet. Vgl. Antwort 4. a), b), c).

*b) Wenn ja, welche Auswirkungen haben Kontrollen mit Beanstandungen auf die Eignung als Ausbildungsbetrieb?*

Für die Eignung als Ausbildungsstätte ist entscheidend, dass der landwirtschaftliche Betrieb nach seiner Einrichtung, seinem Bewirtschaftungszustand und dem Umfang der einzelnen Betriebszweige die Voraussetzungen dafür bietet, dass dem Auszubildenden die geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin – LandwirtAusbStEV). Ferner muss die Ausbildungsstätte unter anderem Gewähr dafür bieten, dass Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können (§ 1 Abs. 5 LandwirtAusbStEV). Werden Beanstandungen festgestellt, ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob diese negative Auswirkungen auf die Ausbildungsverhältnisse bzw. auf die im Betrieb beschäftigten Auszubildenden haben können.

Über die Eignung der Ausbildungsstätte wacht die zuständige Stelle (§ 32 Berufsbildungsgesetz - BBiG). Werden behebbare Eignungsmängel festgestellt, kann die zuständige Stelle den Auszubildenden zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von ihr gesetzten Frist auffordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor